

# Statuten des Vereins zur Förderung von Frauen in der Philosophie Schweiz - Society for Women in Philosophy Switzerland (SWIP CH)

Bern, 12. September 2017 (Rev.: 15. Oktober 2018: Art 19, 7., D. Art. 22; 13. März 2018: Art 15)

## A. Allgemeines

### Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt SWIP Switzerland – Society for Women in Philosophy Switzerland.  
Deutsch: Verein zur Förderung von Frauen in der Philosophie Schweiz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 2: Zweck des Vereins

1. Society for Women\* in Philosophy Switzerland ist ein Verein zur Förderung von Frauen\* in der Philosophie, der sich 2017 als gemeinnützige Organisation gebildet hat.
2. Der Verein dient der Vernetzung von Philosophinnen in der Schweiz, die in wissenschaftlichen Zusammenhängen tätig sind und setzt sich für Geschlechterparität und die Gleichstellung von Frauen\* in der Philosophie auf allen akademischen Ebenen ein.
3. Der Satzungszweck drückt sich insbesondere in folgenden Vereinszielen aus:
  - Ermöglichung und Förderung von Kooperation von Frauen in der Philosophie
  - Unterstützung von Frauen in der Philosophie
  - Steigerung der Sichtbarkeit und Rezeption philosophischer Arbeiten von Frauen
  - Festigung feministischer Perspektiven in und auf die Philosophie
  - Bereitstellung relevanter Informationen für Frauen in der Philosophie
  - Sensibilisierung für gegenwärtige sowie zurückliegende Diskriminierung von Frauen in der Philosophie, sowohl intendierte als auch nicht-intendierte Diskriminierung
  - Abschaffung der Diskriminierung von Frauen in der Philosophie

Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Konferenzen und Tagungen
- unentgeltliches Mentoring und Unterstützung
- praktische und theoretische Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland
- das Zusammentragen und Verbreiten von Informationen über die Situation von Frauen in der Philosophie

- Lobbying
- Ausarbeitung von Good Practice Guidelines für philosophische Institutionen in der Schweiz
- Bereitstellung von Informationen und Ressourcen zur Karriereplanung

### **Art. 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Organisation**

### **Art. 4: Die Organe des Vereins sind**

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand

### **Art. 5: Vereinsversammlung: Bedeutung und Einberufung**

1. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **Art. 6: Vereinsversammlung: Aufgaben**

1. Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl, Abberufung und Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß Art. 9, Änderungen des Vereinszwecks und alle sonstigen Anträge.
5. Auflösung des Vereins.
6. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

### **Art. 7: Vereinsbeschluss: Beschlussfassung**

1. Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
2. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
3. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Vereinsversammlung immer beschlussfähig.

### **Art. 8: Vereinsbeschluss: Stimmrecht und Mehrheit**

1. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Vereinsversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
4. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **Art. 9: Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung. Die Änderungsvorschläge müssen im Vorfeld postalisch oder schriftlich per Internet an die Mitglieder ergehen.
2. Beschlossene Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern postalisch oder per Internet schriftlich zugesandt werden.

### **Art. 10: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von 3 bis maximal 7 Personen. Er besteht aus:

- der Vorsitzenden (Präsidentin),
- zwei bis maximal sechs stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine bezahlte Geschäftsführerin bestellen. Die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin ist nicht stimmberechtigt im Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder eine Stellvertreter\*in vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können vor Beendigung der Wahlperiode durch schriftliche Kündigung zurücktreten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Regelungen über die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes enthalten kann.
5. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Vereinsversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Dem Vorstand kann das Misstrauen durch mindestens 20% der Mitglieder ausgesprochen werden. Der Misstrauensantrag muss schriftlich an die Vorsitzende gerichtet werden. Das Misstrauensvotum muss mindestens eine Zweidrittelmehrheit aufweisen, um den Vorstand seiner Aufgaben zu entbinden und Neuwahlen zu beschließen. Die Neuwahlen sind sofort einzuleiten.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 11: Aufgaben des Vorstandes**

1. Geschäftsführung: Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist durch eine einfache Mehrheit der Beteiligten beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder postalisch oder schriftlich per Internet 14 Tage im Voraus der Entscheidung über die jeweiligen Fragen informiert wurden. Über Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **C. Mitgliedschaft**

#### **Art. 12: Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern gemäss Art. 16
2. Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **Art. 13: Ein- und Austritt**

1. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
2. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer sechswöchigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

#### **Art. 14: Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt bei der Vereinsversammlung.
2. Jedes Mitglied, das sich als nicht-männlich identifiziert, ist wählbar in alle Ämter. Ausnahmen sind möglich, wenn sich keine entsprechenden Kandidat\*innen finden lassen. Soweit das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, sind deren Organvertreter\*innen unter diesen Bedingungen in alle Ämter wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge (sofern vorgesehen) zu entrichten.

#### **Art. 15: Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Von den Mitgliedern des Vereins sind Beiträge zu entrichten, wobei diese entsprechend der Mitgliedsart festgesetzt werden. Die entsprechenden Jahresbeiträge wurden wie folgt beschlossen: Regulär 40 CHF, ermässigt 20 CHF, Fördermitgliedschaft mindestens 40 CHF.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
3. Die Vereinsversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Festsetzung von Aufnahmegebühren beschließen.

#### **Art. 16: Fördermitgliedschaften**

1. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften vergeben. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, sowie jede juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist, dass die Zwecke des Vereins anerkannt und unterstützt werden.
2. Fördermitglieder haben das Recht, an Vereinsversammlung teilzunehmen.
3. Fördermitglieder können kein Amt im Verein übernehmen. Sie haben in der Vereinsversammlung kein Antrags- und kein Stimmrecht.
4. Fördermitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand nach einheitlichen Richtlinien festgesetzt werden.

#### **Art. 17: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. den Tod
2. die Liquidation der juristischen Personen
3. den Austritt
4. den Ausschluss

#### **Art. 18: Austritt oder Ausschluss**

1. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine sechswöchige Frist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
2. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt wirksam wird. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **D. Auflösung des Vereins**

**Art. 19: Vereinsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

**Art. 20: Von Gesetzes wegen**

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

**Art. 21: Urteil**

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines/einer Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

**Art. 22 Zuwendung von Gewinn und Kapital bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.